

## Der Reiseverkehr von und nach dem Auslande.

### Regelung und Ueberwachung durch Grenzkontrollstellen.

Reisen nach dem Auslande, zu dem auch die auf dem Boden des ehemaligen Oesterreich entstandenen Nationalstaaten gehören, sind künftighin nur auf Grund eines den geltenden Bestimmungen entsprechenden Passes gestattet, der, wenn es sich um Ausländer handelt, mit dem Visum der politischen Bezirks-, bezw. staatlichen Polizeibehörde des Wohnsitzes der Partei versehen sein muß. Ebenso ist das Ueberschreiten der Grenzen Deutschösterreichs in der Richtung aus dem gesamten Auslande nur auf Grund eines ordnungsmäßigen, von unseren Vertretungsbehörden im Auslande ausgestellten, bezw. vidierten Passes gestattet.

Zur Durchführung einer wirksameren Grenzkontrolle wurde in Niederösterreich außer einer strengen Ueberwachung der gesamten Landesgrenze die Errichtung eigener Grenzkontrollstellen in Gmünd, Waidhofen a. d. Thaya, Raabs a. d. Thaya, Drosendorf, Laa a. d. Thaya, Hohenau, Marchegg, Gaimburg, Bruck a. d. Leitha und Ebenfurth angeordnet, welche ihre Tätigkeit bereits am 24. d. aufgenommen haben.